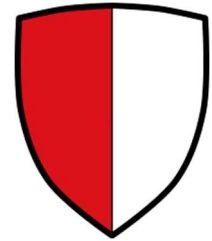


---

# STADT BUCHLOE



Landkreis Ostallgäu

---

## 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „Buchloe West IV – Gewerbegebiet“

### B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verfahren gem. § 13a BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

## ENTWURF

Fassung vom 17.03.2026

Projektnummer: 25051

# OPLA

Büro für Ortsplanung  
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Patricia Goj

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 1 Art der baulichen Nutzung .....	4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung .....	4
§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Abstandsflächen .....	5
§ 4 Gestaltungsfestsetzungen .....	5
§ 5 Ver- und Entsorgung .....	7
§ 6 Bodenschutz / Grünordnung .....	8
§ 7 Immissionsschutz .....	9
§ 8 Inkrafttreten .....	9
<b>TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	<b>10</b>
1. Denkmalschutz – Bodeneingriffe .....	10
2. Niederschlagswasserbehandlung .....	10
3. Altlasten .....	11
4. Grundwasserstand, Bauwasserhaltung .....	11
5. Artenschutz.....	11
<b>VERMERK ZUR AUSFERTIGUNG UND ZUM INKRAFTTRETEN</b>	<b>12</b>
1. Ausfertigung.....	12
2. Inkrafttreten .....	12

## PRÄAMBEL

Die Stadt Buchloe erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist,
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist sowie
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

## 4. Änderung des Bebauungsplans „Buchloe West IV – Gewerbegebiet“

als Satzung.

### Bestandteile des Bebauungsplanes:

- A) Planzeichnung in der Fassung vom 17.03.2026 mit:
- Festsetzungen durch Planzeichen
  - Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen
  - Verfahrensvermerke
- B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 17.03.2026 mit:
- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
  - Vermerk zur Ausfertigung und zum Inkrafttreten

Beigefügt ist die:

- C) Begründung in der Fassung vom 17.03.2026

## B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

---

- (1) Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ festgesetzt.
- (2) Zulässig ist ein großflächiger Lebensmittelmarkt mit Backshop, Ladentheke für Metzger, Personalräumen, Umkleieräumen, Technikräumen, Büroräumen, EDV-Raum, sonstigen Abstellräumen (Putzmittelraum), Sanitäräumen und sonstigen dem Lebensmittelmarkt dienenden Räumlichkeiten sowie baulichen Anlagen und Nebenanlagen.
- (3) Das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO wird ausgeschlossen.

### § 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

---

#### (1) Grundflächenzahl (GRZ)

1. Zulässig ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,84. Dabei ist § 6 (1) dieser textlichen Festsetzungen zwingend einzuhalten.
2. Für die Berechnung der zulässigen GRZ ist die Fläche des gesamten Baugrundstückes inkl. der privaten Grünflächen maßgebend.

#### (2) Verkaufsfläche (VK)

1. Zulässig ist eine Netto-Verkaufsfläche von max. 1.160 m<sup>2</sup> (einschl. Backshop).
2. Der Anteil der Non-Food-Artikel darf max. 10 % des Sortimentes betragen.

#### (3) Höhe baulicher Anlagen / Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

1. Die zulässige Gesamthöhe (GH) beträgt max. 7,5 m.
2. Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses. Dieser muss auf einer Höhe von mind. 615,0 m ü.NHN und darf auf einer Höhe von max. 615,5 m ü.NHN liegen.
3. Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut.
4. Die höchstzulässige Gesamthöhe darf durch technisch untergeordnete Anlagen und Aufbauten (z.B. Ablufteinheiten, Aggregate, Kamine etc.), die insgesamt nicht

mehr als 10 % der Dachfläche einnehmen dürfen, um bis zu max. 1 m überschritten werden; Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

### § 3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, BAUWEISE UND ABSTANDSFÄCHEN

---

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze in der Planzeichnung festgesetzt. Technisch untergeordnete Anlagen (z.B. Dachüberstände, Steigschutzanlagen und Rankhilfen für eine Fassadenbegrünung etc.) dürfen bis zu 1,0 m über die Baugrenze hinausragen.
- (2) Untergeordnete bauliche Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO (wie z.B. Einkaufsboxen, Müllcontainerboxen, Außenverkaufsboxen, Fahrradstellflächen, Treppenanlagen, Terrassen für Außensitzbereiche) dürfen bis zu einer max. Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> je Anlage außerhalb der überbaubaren Grundflächen, jedoch nicht innerhalb der privaten Grünflächen, errichtet werden.
- (3) Es gilt die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO mit der Maßgabe, dass Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig sind.
- (4) Es gilt die Abstandsflächenregelung gem. Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 4 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

---

#### (1) Dachgestaltung

1. Zulässig ist ein Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach mit einer Neigung bis max. 15°.
2. Die Dachfläche ist mit Photovoltaikanlagen mind. gem. Art. 44a BayBO zu bedecken.

#### (2) Fassadengestaltung

1. Für die Fassadengestaltung sind auch die Logofarben, die zu der Corporate Identity gehören, zulässig. Diese dürfen in Summe nicht mehr als 5 % der Fassadenfläche einnehmen.
2. Die Fassadengestaltung hat im weißen, beigen oder grauen Farbspektrum zu erfolgen. Eine Holzverkleidung ist ebenfalls zulässig. Zudem ist an drei Gebäudefassaden eine Fassadenbegrünung vorzunehmen. Diese hat an der Ostfassade mind. 20 %, an der Westfassade mind. 70 % und an der Südfassade mind. 10 % zu betragen. Die Fassaden sind in einem Raster von mind. 1,0 m mit immergrünen Kletterpflanzen gem. der nachfolgenden Artenliste zu bepflanzen. Alternativ kann die Bepflanzung auch aus einer Mischung von immer- und sommergrünen Kletterpflanzen gem. der nachfolgenden Artenliste erfolgen. Dafür können auch architektonische Hilfsmittel wie Rankgitter/-gerüste verwendet werden.

## 3. Artenliste: Kletterpflanzen

## a) Selbstklimmer - Haftwurzelkletterer und Haftscheibenranker

## Immergrün:

- Hedera helix (Gewöhnlicher Efeu)
- Euonymus fortunei 'Vegetus' (Immergrüne Kriechspindel)
- Hedera colchica (Persischer Efeu)
- Euonymus fortunei (Immergrüne Kriechspindel)

## Sommergrün:

- Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii' (Engelmanns-Wein)
- Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' (Jungfernebe)
- Hydrangea petiolaris (Kletter-Hortensie)

## b) Gerüstkletterer - Schlinger/ Winder und Ranker

## Immergrün:

- Lonicera henryi (Immergrünes Geißblatt)

## Sommergrün:

- Lonicera japonica 'repens' (Kriechende Heckenkirsche)
- Lonicera caprifolia (Echtes Geißblatt)
- Clematis Hybriden (Waldrebe)
- Clematis vitalba (Gewöhnliche Waldrebe)
- Polygonum aubertii (Schling-Knöterich)
- Vitis coignetiae (Scharlach- Wein)
- Kletterrosen

**(3) Werbeanlagen**

1. Zulässig sind ausschließlich Werbeanlagen, die der Eigenwerbung des Lebensmittelmarktes dienen.
2. Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind zulässig, soweit
  - a) es sich um Firmenlogo/-name, betriebsbedingte Hinweise o.ä. handelt,
  - b) in Summe nicht mehr als 10 % der Wandfläche je Fassadenseite in Anspruch genommen werden und
  - c) die Gesamthöhe des Gebäudes nicht überschritten wird.
3. Folgende freistehende Werbeanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) und innerhalb der privaten Grünflächen zulässig:
  - a) max. ein beleuchteter Werbepylon mit einer Höhe von max. 4,8 m, einer Breite von max. 2,6 m und einer Tiefe von max. 0,5 m sowie
  - b) max. ein beleuchteter Werbepylon mit einer Höhe von max. 1,5 m, einer Breite von max. 1,0 m und einer Tiefe von max. 0,2 m.
4. Nicht zulässig sind Werbeanlagen:
  - a) mit wechselndem / bewegtem Licht oder sonstigen Effekten,
  - b) für Wechselwerbung,
  - c) mit grellem oder blendendem Licht,
  - d) die bis in den Straßenraum hinein auskragen.

#### **(4) Einfriedungen**

Einfriedungen sind nicht zulässig; davon ausgenommen sind Schranken im Bereich der Grundstückszufahrten.

#### **(5) Grundstückszufahrten und Stellplätze**

1. Entlang der Karwendelstraße ist eine max. 8 m breite Grundstückszufahrt für den PKW-Verkehr und eine max. 2 m breite fußläufige Zuwegung zulässig. Entlang der Von-Bollstatt-Straße ist eine max. 8 m breite Grundstückszufahrt für den PKW-Verkehr und eine max. 10 m breite Grundstückszufahrt für den Lieferverkehr zulässig.
2. PKW-Stellplätze sind über die Grundstückszufahrten anzufahren. Von öffentlichen Verkehrswegen direkt anzufahrende PKW-Stellplätze sind nicht zulässig.
3. Im SO sind mind. 60 PKW-Stellplätze nachzuweisen.
4. Die Stellplatzsatzung der Stadt Buchloe findet im Hinblick auf die Anforderungen an Grundstückszufahrten und an die Gestaltung der Stellplatzflächen keine Anwendung.

#### **(6) Geländeänderungen**

Geländeänderungen sind zur Erschließung des Grundstückes sowie zur Herstellung des Gebäudes, der Stellplätze und der Zufahrt max. bis zur OK FFB EG zulässig. Zudem sind Abgrabungen im Bereich der Anlieferungsrampe bis zu max. 1,5 m zulässig.

### **§ 5 VER- UND ENTSORGUNG**

- (1) Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Buchloe (EWS) ist anzuwenden.
- (2) Sofern im wasserrechtlichen Verfahren keine andere Form der Niederschlagswasserbeseitigung zugelassen wird, ist das nicht verschmutzte Niederschlagswasser über flache Mulden (Tiefe max. 0,3 m) über den bewachsenen Oberboden oder über oberflächennahe Rigolen auf dem Grundstück zu versickern. Die Rigolen dürfen über einen Notüberlauf gedrosselt in den öffentlichen Mischwasserkanal einleiten; der Drosselabfluss darf dabei 10 l/s nicht überschreiten. Gering verschmutztes Niederschlagswasser von Fahr- und Stellplatzflächen ist zu sammeln, zu filtern und anschließend schadlos auf dem Grundstück zu versickern.
- (3) Flächen, auf die grundwasser- oder bodenverschmutzende Stoffe austreten können, sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu befestigen. Sie sind im Bauantrag besonders zu kennzeichnen. Diese Pflicht zur Kennzeichnung ersetzt nicht etwaige andere erforderliche Gestattungen.

## § 6 BODENSCHUTZ / GRÜNORDNUNG

---

### (1) Versiegelung

Stellplätze für Personenkraftwagen und Fahrräder, Gehwege sowie Außensitzbereiche sind mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Ökopflaster, Rasenpflaster o.ä.) zu befestigen.

### (2) Private Grünflächen

Private Grünflächen sind als extensive Wiese mit zertifiziertem, autochthonem Saatgut (Saatgutmischung: Anteil 30 % Blumen und 70 % Gräser; Ansaatstärke: 5 g/m<sup>2</sup>) anzusäen und dauerhaft zu erhalten.

### (3) Anpflanzungen von Bäumen

1. Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme durchzuführen.
2. Für alle Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, gebietsheimische Arten aus dem Vorkommensgebiet 6.1 zu verwenden. Nadelgehölze sind nicht zugelassen.
3. Die gem. Planzeichnung festgesetzte Anzahl an Bäumen ist als Mindestanzahl zwingend vorgegeben. Der Startort kann im Rahmen der Ausführung verschoben werden.
4. Für die festgesetzten Bäume sind Laubbäume II. Ordnung (Mindestpflanzenqualität: Hochstamm 3x verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang (StU) 18-20 cm zu pflanzen. Folgende Arten können verwendet werden:
  - a) *Acer campestre* (Feld-Ahorn)
  - b) *Acer rubrum* (Rot-Ahorn)\*
  - c) *Betula* in Sorten (Birke)
  - d) *Carpinus betulus* (Hainbuche)\*

\* Die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sind zu beachten.
5. Die Laubbäume sind durch geeignete Maßnahmen (Holzpfähle, Metallbügel o.ä.) gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu sichern und dauerhaft zu unterhalten.
6. Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Die Nachpflanzung hat am gegebenen Standort, spätestens in der folgenden Vegetationsperiode, zu erfolgen.

---

## § 7 IMMISSIONSSCHUTZ

---

- (1) Zulässig sind folgende höchstzulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel:
- a) tagsüber  $L_{WA} = 57,4 \text{ dB (A) / m}^2$
  - b) nachts  $L_{WA} = 42,4 \text{ dB (A) / m}^2$
- (2) Die Tageszeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Es sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, die zusammen mit den Lärmbeiträgen des zugehörigen Verkehrs den zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel  $L_{WA}$  nicht überschreiten. Mit dem Bauantrag oder dem Antrag auf Nutzungsänderung ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Einhaltung der o.g. flächenbezogenen Schalleistungspegel nachweist.

---

## § 8 INKRAFTTRETEN

---

- (1) Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Buchloe West IV – Gewerbegebiet“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten ersetzt die 4. Änderung des Bebauungsplans „Buchloe West IV – Gewerbegebiet“ innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den Bebauungsplan „Buchloe West IV – Gewerbegebiet“ (rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 17.10.1981) einschließlich seiner 1. und 2. Änderung (rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 06.03.1993 und 09.01.1998) vollständig.

## TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 1. DENKMALSCHUTZ – BODENEINGRIFFE

---

Bei allen Bodeneingriffen muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

### 2. NIEDERSCHLAGSWASSERBEHANDLUNG

---

Auf die Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung und Brauchwassernutzung im Sinne einer wassersensiblen Siedlungsentwicklung wird hingewiesen. Vor dem Hintergrund einer klimasensiblen Niederschlagswasserbeseitigung sollten alle Möglichkeiten der Wassernutzung ausgeschöpft werden.

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ empfohlen.

### 3. **ALTLASTEN**

---

Im Plangebiet wurde eine Autowerkstatt betrieben. Im Rahmen des Rückbaus der Autowerkstatt ist durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Gutachter zu überprüfen, ob durch den Betrieb der Autowerkstatt eine schädliche Bodenveränderung hervorgerufen wurde. Die Untersuchung ist auf folgende Bereiche zu beschränken: Werkstattbereich, Ölabscheider, Lagerflächen von wassergefährdenden Stoffen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Zudem ist bei Erdarbeiten generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

### 4. **GRUNDWASSERSTAND, BAUWASSERHALTUNG**

---

Auf den schwankenden und unter Umständen sehr hohen Grundwasserstand wird hingewiesen. Sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, bedarf es hier einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

### 5. **ARTENSCHUTZ**

---

Für die Beleuchtung an den Gebäudefassaden und im Außenbereich sollten insektenfreundliche Leuchtmittel mit warm-weißem Licht mit einer Farbtemperatur von mind. 2.700 und max. 3.000 Kelvin verwendet werden. Es sollten vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder Natriumhoch- bzw. Niederdrucklampen verwendet werden. Die Lichtquellen sollten, soweit möglich, nach unten ausgerichtet werden. Auf der westlichen Betriebsfläche zum gesetzlich geschützten Biotop ist die Außenbeleuchtung auf das Nötigste zu beschränken.

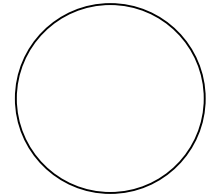
## VERMERK ZUR AUSFERTIGUNG UND ZUM INKRAFTTRETEN

### 1. AUSFERTIGUNG

---

Buchloe, den \_\_.\_\_.2026

.....  
Robert Pöschl  
Erster Bürgermeister



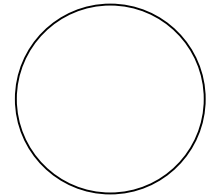
(Siegel)

### 2. INKRAFTTRETEN

---

Buchloe, den \_\_.\_\_.2026

.....  
Robert Pöschl  
Erster Bürgermeister



(Siegel)